
Statuten des Vereins

«und» das Generationentandem

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «und» das Generationentandem besteht seit 21. August 2012 der Trägerverein von «und» das Generationentandem nach Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Thun. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art 2 Zweck

«und» das Generationentandem sorgt dafür, dass Jung und Alt mehr miteinander zu tun haben und baut Brücken – zwischen den Generationen und verschiedenen Lebenswelten. «und» das Generationentandem setzt sich öffentlichkeitswirksam für den konstruktiven Dialog zwischen den Generationen ein.

Art 3 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen sowie Einnahmen aus den Events
- Einnahmen aus Abonnements
- Erträgen aus Inseraten und anderen Zuwendungen
- Einnahmen aus anderen Formen der Zusammenarbeit mit Dritten

Art 4 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins «und» das Generationentandem sind:

- Eine Plattform für den Austausch schaffen
- Herausgabe von «und»-print
- Herausgabe von «und»-online
- Realisierung von Begegnungen der Generationen durch «und»-live

Art 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert unterstützt. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags
- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich

Den Mitgliederbeitrag entrichten die Mitglieder jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. Juli. Von Juli bis Dezember beitretende Mitglieder bezahlen den ganzen Mitgliederbeitrag. Ab Januar beitretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags; den vollen Beitrag bezahlen sie erst ab dem nächsten Geschäftsjahr.

Art 6 Organe

Organe des Vereins:

- Hauptversammlung
- Vorstand

Art 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins *«und» das Generationentandem*.

Sie findet jeweils ~~zu Beginn~~ in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

Traktandenanträge sind spätestens ~~zehn~~ zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Einladungen und Anträge können per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sie ist zuständig für:

- Genehmigung von Protokoll, Rechnung und Budget
- Wahl der Vorstandsmitglieder und RechnungsrevisorInnen für eine Amtszeit von einem Jahr und deren jährliche Bestätigung
- Erteilung der Décharge für die Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Behandlung der eingereichten Anträge der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art 8 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er setzt sich aus vier bis zehn Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Der Vorstand wirkt als operatives Leitungsteam, das alle laufenden und alle dringlichen Geschäfte besorgt und alle den Verein betreffende Entscheidungen trifft.

Die Aufgaben:

- Besorgt die laufenden Geschäfte
- Erstellt das Arbeitsprogramm
- Führung der Rechnung
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Legt der Hauptversammlung jährlich ein Budget vor
- Legt die Abonnements-Preise fest
- Beruft die Hauptversammlung ein
- Führt Protokoll über seine Sitzungen und die Hauptversammlung
- Genehmigt und aktualisiert das Konzept und das Geschäftsreglement

Art 9 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem dritten Quartal des Kalenderjahres. Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Art 10 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement legt in Ergänzung zu den Statuten, Aufgaben und Zuständigkeiten, Sitzungsorganisation, Kompetenzen und weitere für die ordentliche Geschäftsführung notwendigen Verfahren und Abläufe fest.

Der Vorstand ist für das Geschäftsreglement verantwortlich.

Art 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vermögen und Inventar gehen, soweit möglich, an einen Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Art 13 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an *der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. August 2018 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.*

Genehmigt: Gründungsversammlung – 21. August 2012

Anpassungen: Mitgliederversammlungen – 14.6.2013, 19.8.2014, 24.11.2015 (ausserordentlich), 14.8.2018